

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 3-4

Greifswald, den 30. April 2001

2001

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr. 9) Beschluss 60/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU vom 23. November 2000 und dazu Anlagen 1 und 2	22
Nr. 1) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Anklam III des Kirchenkreises Greifswald	19	Nr. 10) Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2000	31
Nr. 2) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Anklam IV des Kirchenkreises Greifswald	19	Nr. 11) Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung - Änderung vom 26. Januar 2001	35
Nr. 3) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Usedom, St. Marien II des Kirchenkreises Greifswald	19		
Nr. 4) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Wolgast St. Petri III des Kirchenkreises Greifswald	19	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 5) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Lüssow St. Johannis II des Kirchenkreises Greifswald	19	C. Personalmeldungen	35
Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Greifswald Christuskirche III des Kirchenkreises Greifswald	20	D. Freie Stellen	35
Nr. 7) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Bisdorf und Kreuzmannshagen zur Kirchengemeinde Groß Bisdorf des Kirchenkreises Demmin	20	E. Weitere Hinweise	
Nr. 8) 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der EKU vom 31. Januar 2001	20	Generalversammlung 2001 der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg	39
		F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Anklam III des Kirchenkreises Greifswald

U r k u n d e

über die *Stilllegung der Pfarrstelle Anklam III* des Kirchenkreises Greifswald

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Anklam III stillgelegt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 3. April 2001
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3. - 12/01

Nr. 2) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Anklam IV des Kirchenkreises Greifswald

U r k u n d e

über die *Stilllegung der Pfarrstelle Anklam IV* des Kirchenkreises Greifswald.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Anklam IV stillgelegt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 3. April 2001
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3. - 12/01

Nr. 3) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Usedom St. Marien II des Kirchenkreises Greifswald

U r k u n d e

über die *Stilllegung der Pfarrstelle Usedom St. Marien II* des Kirchenkreises Greifswald.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Usedom St. Marien II stillgelegt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 13. März 2001
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3. - 8/01

Nr. 4) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Wolgast St. Petri III des Kirchenkreises Wolgast

U r k u n d e

über die *Stilllegung der Pfarrstelle Wolgast St. Petri III* des Kirchenkreises Greifswald.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Wolgast St. Petri III stillgelegt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 13. März 2001
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3. - 6/01

Nr. 5) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Lüssow St. Johannis II des Kirchenkreises Greifswald.

U r k u n d e

über die *Stilllegung der Pfarrstelle Lüssow St. Johannis II* des Kirchenkreises Greifswald.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Lissan St. Johannis II stillgelegt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 13. März 2001
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3. - 7/01

Nr. 6) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Greifswald Christuskirche III des Kirchenkreises Greifswald.

U r k u n d e

über die *Stilllegung der Pfarrstelle Greifswald Christuskirche III* des Kirchenkreises Greifswald.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Greifswald Christuskirche III stillgelegt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 13. März 2001
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-3.3. - 9/01

Nr. 7) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Bisdorf und Kreuzmannshagen zur Kirchengemeinde Groß Bisdorf des Kirchenkreises Demmin.

U r k u n d e

über die *Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Bisdorf und Kreuzmannshagen zur Kirchengemeinde Groß Bisdorf* des Kirchenkreises Demmin.

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Groß Bisdorf mit Klein Bisdorf, Behnkenhagen, Lüssow, Zarnewanz, Neuendorf, Prützmannshagen, Kandelin, Schmietkow und Wüsteney und die Kirchengemeinde Kreuzmannshagen mit Willershäusen, Griebenow und Dreizehnhausen werden zu der Kirchengemeinde Groß Bisdorf vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Groß Bisdorf ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindefkirchenrat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Groß Bisdorf ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 13. März 2001
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

II/1 141-2.2. - 4/01

Nr. 8) 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der EKU vom 31. Januar 2001

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 6. März 2001
Das Konsistorium

II/3 220/1 - 13/01

Nachstehend veröffentlicht wird die 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes vom 31. Januar 2001. Diese Verordnung wurde vom Rat der EKU für unsere Landeskirche zum 1. Januar 2001 inkraft gesetzt.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

**2. Verordnung zur Änderung
des Besoldungs- und Versorgungsrechtes
vom 31. Januar 2001**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Änderung der Pfarrbesoldungsordnung**

Die Pfarrbesoldungsverordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 196), wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 2 Satz 1 enthält folgende Fassung:

Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt.

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Rat kann den Bemessungssatz nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluss ändern und die Kirchenkanzlei beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

§ 2**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 196), wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würde, gewährt.

2. § 6 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Rat kann den Bemessungssatz nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluss ändern und die Kirchenkanzlei beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

§ 3**Änderung des Versorgungsgesetzes**

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 196), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter der Überschrift von § 26 eingefügt:

§ 26 a Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ohne das Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist die Regelung über die Minderung des Ruhegehalts“ durch die Worte „so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 92 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2002	0,0
nach dem 31. Dezember 2001	0,6
nach dem 31. Dezember 2002	1,2
nach dem 31. Dezember 2003	1,8
nach dem 31. Dezember 2004	2,4
nach dem 31. Dezember 2005	3,0
nach dem 31. Dezember 2006	3,6

3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

§ 26a**Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag**

(1) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,

2. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben,

3. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,

4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die

a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,

b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden sowie nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden,

c) vor dem 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind sowie nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auch für Versorgungsberechtigte, die aufgrund gliedkirchlichen Rechts, das auf der Grundlage von Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz oder Artikel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz erlassen ist, vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, keine Anwendung findet.

(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,
1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,

2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben,

finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 4 Absatz 6 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang d. Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,

2. 7,2 v.H. nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,

2. die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

(6) Die Absätze 1 bis 6 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Berlin, 31. Januar 2001

Manfred Sorg

Nr. 9) Beschluss 60/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU vom 23. November 2000 und dazu Anlagen 1 und 2

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 7. März 2001

D II/2 201-3 - 6/01

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss 60/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU vom 23. November 2000.

gez. Harder

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 60/00 zur Regelung der Vergütung der Mitarbeiter vom 23. November 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Lineare Bezügeanhebung

(1) Die Grundvergütungen, Orts- und Sozialzuschläge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung sowie die Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten werden nach der bisherigen Berechnungsweise für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche der Union ab 1. Juni 2001 um 2,0 v.H. und ab 1. Juli 2002 um weitere 2,4 v. H. erhöht.

(2) Für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz werden als Zeitpunkte für die vorgenannten Anhebungen der Bezüge der 1. Januar 2002 und der 1. Oktober 2003 festgelegt.

§ 2

Festsetzung des Bemessungssatzes

(1) Der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten wird für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche der Union ab 1. Juni 2001 auf 88,5 v.H. und ab 1. Juli 2002 auf 90 v.H. festgelegt.

(2) Für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz wird der Bemessungssatz ab 1. Januar 2002 auf 87 v.H., ab 1. Januar 2003 auf 88,5 v.H. und ab 1. Oktober 2003 auf 90 v.H. festgelegt.

§ 3

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelische Kirche der Union, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz bis zum 31. Dezember 2003. Diese Arbeitsrechtsregelung wirkt nach, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Eine solche soll mit Wirkung vom 1. Januar 2004 vereinbart werden.

(3) Die Kirchenkanzlei der EKU wird beauftragt, die entsprechenden Tabellen bekannt zu machen.

Protokollnotiz:

Die Arbeitsrechtliche Kommission nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen Gespräche in der KPS für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2003 unter Berücksichtigung der Haushaltslage spätestens im zweiten Halbjahr 2003 für die KPS über die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung verhandelt wird. Das Verhandlungsergebnis geht der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Beschlussfassung zu.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, 23. November 2000
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
Vorsitzender

PEK
II/2 201-3 - 7/01

Nachstehend veröffentlichen wir die Anlagen 1 und 2 zum Beschluss 60/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. November 2000.

Greifswald, den 20. April 2001

gez. Harder

Anlage zum Beschluss 60/00

vom 23. November 2000 (ABI-EKD 2001, Seite ...)

Neue Vergütungsregelungen

Für die Mitarbeiter, die unter die kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt die nachstehende Regelung:

1. Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

2. Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Abs. 1 KAVO:

3. Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen vom 1. Juni 2001 an:

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere berücksichtigende Kind um
X und IX b	8,85 DM	44,25 DM
IX a	8,85 DM	35,40 DM
VIII	8,85 DM	26,55 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Abschnittes 1 Nr. 3 Abs. 2 dieses Schreibens sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

4. Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Nr. 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1a und 2	X und IX b
H 2a, 3 und 3a	IX a
H 4	VIII

5. Die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO) beträgt vom 1. Juni 2001 an:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	14,96	H 1	14,84
IX b	15,76	H 1 a	15,17
IX a	16,07	H 2	15,51
VIII	16,67	H 2 a	15,85
VII	17,75	H 3	16,21
VI a/b	18,91	H 3 a	16,57
V c	20,38	H 4	16,94
V a/b	22,31	H 4 a	17,31
IV b	24,15	H 5	17,70
IV a	26,22	H 5 a	18,10
III	28,50	H 6	18,49
II b	29,97	H 6 a	18,91
II a	31,57	H 7	19,33
I b	34,47	H 7 a	19,76
I a	37,46	H 8	20,19
I	40,88	H 8 a	20,65
		H 9	21,10

II. Zulagen

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

1. Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt vom 1. Juni 2001 an:

in den Vergütungsgruppen	DM
X - IX a	147,21
VIII - V c	173,87
V b - II a	185,46
I b - I	69,53

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

2. Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage eine Technikerzulage von **39, 13 DM** monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplan und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmier-

zulage von **39,13 DM** monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Abs. 1 nicht zu.

3. Die Zulagen nach den Nrn. 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Nr. 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

III. KAVO

Die in der KAVO (§§ 33 a, 35) festgelegten Sätze sind wie folgt zu ändern:

§ 33 a Absatz 1		Wechselschichtzulage	177,- DM
§ 33 a Absatz 2	Unterabsatz 2	Schichtzulage	
	Unterabsatz 1	Buchstabe a	106,20 DM
	Unterabsatz 1	Buchstabe b	
		Doppelbuchstabe aa	79,65 DM
		Doppelbuchstabe bb	61,95 DM
§ 35 Absatz 1	Buchstabe e	für Nachtarbeit	2,21 DM
§ 35 Absatz 1	Buchstabe f	für Arbeit an Samstagen	1,11 DM

**IV.
Praktikantenregelung**

In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratenzuschlag wie folgt festgesetzt:

vom 1. Juni 2001 an:

Praktikantin, Praktikant für den folgenden Beruf	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge	2.254,41	109,41
Erzieherin, Erzieher Altenpflegerin, Altenpfleger	1.916,09	104,25
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1.830,58	104,25

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 27 Abschn. A KAVO)
gültig ab 1. Juni 2001
Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr
(monatlich in DM)

VergGr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		4.873,50	5.137,67	5.401,92	5.666,14	5.930,39	6.194,65	6.458,82	6.723,06	6.987,27	7.251,52	7.515,76	7.779,97	8.044,16	
I a		4.492,07	4.697,41	4.902,67	5.108,00	5.313,32	5.518,66	5.724,03	5.929,30	6.134,63	6.339,95	6.545,32	6.750,59	6.947,46	
I b		3.993,48	4.190,87	4.388,27	4.585,65	4.783,03	4.980,43	5.177,81	5.375,19	5.572,60	5.769,96	5.967,34	6.164,72	6.361,65	
II a		3.539,81	3.721,10	3.902,46	4.083,72	4.265,01	4.446,34	4.627,62	4.808,95	4.990,23	5.171,59	5.352,89	5.534,09		
II b		3.300,54	3.465,77	3.631,03	3.796,31	3.961,61	4.126,88	4.292,17	4.457,44	4.622,71	4.788,02	4.953,26	5.025,47		
III	3.145,96	3.300,54	3.455,05	3.609,61	3.764,18	3.918,74	4.073,31	4.227,83	4.382,39	4.536,95	4.691,54	4.846,10	4.993,11		
IV a	2.851,76	2.993,21	3.134,62	3.276,02	3.417,45	3.558,87	3.700,28	3.841,71	3.983,15	4.124,57	4.266,00	4.407,45	4.546,90		
IV b	2.607,48	2.719,71	2.831,86	2.944,06	3.056,19	3.168,40	3.280,57	3.392,77	3.504,96	3.617,12	3.729,33	3.841,49	3.856,41		
V a	2.305,62	2.394,49	2.483,35	2.579,37	2.677,96	2.776,61	2.875,25	2.973,87	3.072,53	3.171,15	3.269,79	3.368,43	3.460,06		
V b	2.305,62	2.394,49	2.483,35	2.579,37	2.677,96	2.776,61	2.875,25	2.973,87	3.072,53	3.171,15	3.269,79	3.368,43	3.375,27		
V c	2.179,46	2.259,56	2.339,75	2.423,86	2.507,99	2.595,66	2.688,97	2.782,37	2.875,67	2.969,02	3.061,15				
VI a	2.063,91	2.125,82	2.187,68	2.249,61	2.311,45	2.375,20	2.440,19	2.505,18	2.571,32	2.643,48	2.715,58	2.787,74	2.859,84	2.932,02	2.993,87
VI b	2.063,91	2.125,82	2.187,68	2.249,61	2.311,45	2.375,20	2.440,19	2.505,18	2.571,32	2.643,48	2.715,58	2.772,03			
VII	1.912,06	1.962,32	2.012,61	2.062,86	2.113,15	2.163,40	2.213,66	2.263,97	2.314,21	2.365,85	2.418,67	2.456,77			
VIII	1.768,84	1.814,78	1.860,80	1.906,75	1.952,73	1.998,70	2.044,72	2.090,68	2.136,66	2.170,83					
IX a	1.710,95	1.756,69	1.802,40	1.848,12	1.893,81	1.939,51	1.985,20	2.030,92	2.076,50						
IX b	1.646,83	1.688,56	1.730,25	1.771,96	1.813,67	1.855,40	1.897,11	1.938,81	1.974,09						
X	1.529,18	1.570,89	1.612,65	1.654,33	1.696,06	1.737,75	1.779,47	1.821,21	1.862,88						

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren die unter den Vergütungsgruppenplan 4 (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 30 KAVO)
gültig ab 1. Juni 2001
Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
		(monatlich in DM)			
2.405,20	2.276,13	2.154,40	2.105,19	2.050,68	1.950,69

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(§ 27 Abschn. B KAVO)
gültig ab 1. Juni 2001
Lohnstufe

Lohngruppe	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
H 9	3.671,97	3.730,73	3.790,39	3.851,03	3.912,67	3.975,25	4.038,85	4.103,50
H 8 a	3.592,91	3.650,39	3.708,79	3.768,13	3.828,42	3.889,67	3.951,91	4.015,15
H 8	3.513,85	3.570,05	3.627,18	3.685,20	3.744,18	3.804,09	3.864,95	3.926,80
H 7 a	3.438,21	3.493,20	3.549,10	3.605,86	3.663,55	3.722,17	3.781,74	3.842,25
H 7	3.362,52	3.416,32	3.470,97	3.526,51	3.582,93	3.640,26	3.698,49	3.757,69
H 6 a	3.290,13	3.342,77	3.396,26	3.450,58	3.505,80	3.561,89	3.618,86	3.676,79
H 6	3.217,73	3.269,20	3.321,51	3.374,66	3.428,64	3.483,51	3.539,24	3.595,90
H 5 a	3.148,44	3.198,81	3.250,00	3.302,01	3.354,84	3.408,52	3.463,04	3.518,46
H 5	3.079,15	3.128,42	3.178,48	3.229,35	3.281,00	3.333,52	3.386,85	3.441,03
H 4 a	3.012,88	3.061,08	3.110,05	3.159,81	3.210,36	3.261,72	3.313,90	3.366,95
H 4	2.946,56	2.993,72	3.041,61	3.090,28	3.139,72	3.189,96	3.240,99	3.292,84
H 3 a	2.883,14	2.929,24	2.976,13	3.023,73	3.072,13	3.121,26	3.171,23	3.221,94
H 3	2.819,69	2.864,80	2.910,63	2.957,20	3.004,54	3.052,59	3.101,44	3.151,04
H 2 a	2.758,99	2.803,11	2.847,97	2.893,53	2.939,82	2.986,87	3.034,66	3.083,22
H 2	2.698,27	2.741,41	2.785,29	2.829,87	2.875,13	2.921,14	2.967,89	3.015,36
H 1 a	2.640,16	2.682,40	2.725,33	2.768,93	2.813,25	2.858,26	2.903,98	2.950,44
H 1	2.582,08	2.623,38	2.665,35	2.707,99	2.751,31	2.795,35	2.840,07	2.885,52

Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 29 KAVO)
gültig ab 1. Juni 2001
(monatlich in DM)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 1 29 Abschn. B Abs. 5 KAVO)
I b	I bis II b	914,72	1087,70	1234,26	86,49
I c	III bis V a/b	812,93	985,91	1132,47	86,49
II	V c bis X	765,75	930,53	1077,09	82,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **146,56 DM**.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKU vom 12. Dezember 1997 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	8,85 DM	44,25 DM
IX a	8,85 DM	35,40 DM
VIII	8,85 DM	26,55 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen

(zu § 29 a KAVO)

gültig ab 1. Juni 2001

(monatlich in DM)

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
			(monatlich in DM)		
146,56	293,12	439,68	586,24	732,80	879,36

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **146,56 DM**.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für alle Mitarbeiter

mit Vergütungen nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Gruppen H 1, 1 a und H 2	8,85 DM	44,25 DM
Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	8,85 DM	35,40 DM
Gruppe H 4	8,85 DM	26,55 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

Anlage zum Beschluss 60/00

(vom 23. November 2000 (ABl-EKD 2001, Seite ...))

Neue Vergütungsregelungen

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt die nachstehende Regelung:

1. Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

2. Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Abs. 1 KAVO.

3. Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen vom 1. Januar 2002 an:

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere berücksichtigende Kind um
X und IX b	4,52 Euro	22,62 Euro
IX a	4,52 Euro	18,10 Euro
VIII	4,52 Euro	13,57 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Abschnittes 1 Nr. 3 Abs. 2 dieses Schreibens sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

4. Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Nr. 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

5. Die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO) beträgt vom 1. Januar 2002 an:

in Vergütungsgruppe	Euro (€)	in Vergütungsgruppe	Euro (€)
X	7,65	H 1	7,59
IX b	8,06	H 1 a	7,76
IX a	8,22	H 2	7,93
VIII	8,52	H 2 a	8,10
VII	9,08	H 3	8,29
VI a/b	9,67	H 3 a	8,47
V c	10,42	H 4	8,66
V a/b	11,41	H 4 a	8,85
IV b	12,35	H 5	9,05
IV a	13,41	H 5 a	9,25
III	14,57	H 6	9,45
II b	15,32	H 6 a	9,67
II a	16,14	H 7	9,88
I b	17,62	H 7 a	10,10
I a	19,15	H 8	10,32
I	20,90	H 8 a	10,56
		H 9	10,79

II. Zulagen

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

1. Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt vom 1. Januar 2002 an:

in den Vergütungsgruppen	Euro
X - IX a	75,27
VIII - V c	88,90
V b - II a	94,82
I b - I	35,55

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

2. Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage eine Technikerzulage von **20,00** Euro monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Program-

mierzulage von **20,00** Euro monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Abs. 1 nicht zu.

3. Die Zulagen nach den Nrn. 1 und 2 werden nur für die Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Nr. 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

III. KAVO

Die in der KAVO (§§ 33 a, 35) festgelegten Sätze sind wie folgt zu ändern:

		in Euro	
§ 33 a Absatz 1	Wechselschichtzulage	90,50	
§ 33 a Absatz 2	Unterabsatz 2	Schichtzulage	
	Unterabsatz 1	Buchstabe a	54,30
	Unterabsatz 1	Buchstabe b	
		Doppelbuchstabe aa	40,72
	Doppelbuchstabe bb	31,67	
§ 35 Absatz 1	Buchstabe e	für Nacharbeit	1,13
§ 35 Absatz 1	Buchstabe f	für Arbeit an Samstagen	0,57

IV. Praktikantenregelung

In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratetenzuschlag wie folgt festgesetzt:

vom 1. Januar 2002 an:

Praktikantin, Praktikant für den folgenden Beruf	Entgelt Euro	Verheiratetenzuschlag Euro
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge	1.152,66	55,94
Erzieherin, Erzieher Altenpflegerin, Altenpfleger	979,68	53,30
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	935,96	53,30

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen

(§ 27 Abschn. A KAVO)

gültig ab 1. Januar 2002

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr
(monatlich in Euro)

VergGr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		2491,78	2626,85	2761,96	2897,05	3032,16	3167,27	3302,34	3437,45	3572,53	3707,64	3842,75	3977,84	4112,91	
I a		2296,76	2401,75	2506,70	2611,68	2716,66	2821,65	2926,65	3031,60	3136,59	3241,56	3346,57	3451,52	3552,18	
I b		2041,83	2142,76	2243,69	2344,61	2445,52	2546,45	2647,37	2748,29	2849,23	2950,13	3051,05	3151,97	3252,66	
II a		1809,88	1902,57	1995,30	2087,97	2180,66	2273,38	2366,06	2458,78	2551,46	2644,19	2736,89	2829,54		
II b		1687,54	1772,02	1856,52	1941,02	2025,54	2110,04	2194,55	2279,05	2363,55	2448,08	2532,56	2569,48		
III	1608,50	1687,54	1766,54	1845,56	1924,59	2003,62	2082,65	2161,66	2240,68	2319,71	2398,75	2477,77	2552,94		
IV a	1458,08	1530,40	1602,71	1675,00	1747,31	1819,62	1891,92	1964,24	2036,55	2108,86	2181,17	2253,49	2324,79		
IV b	1333,18	1390,57	1447,91	1505,27	1562,61	1619,98	1677,33	1734,70	1792,06	1849,40	1906,78	1964,12	1971,75		
V a	1178,84	1224,28	1269,72	1318,81	1369,22	1419,66	1470,09	1520,52	1570,96	1621,38	1671,82	1722,25	1769,10		
V b	1178,84	1224,28	1269,72	1318,81	1369,22	1419,66	1470,09	1520,52	1570,96	1621,38	1671,82	1722,25	1725,75		
V c	1114,34	1155,29	1196,30	1239,30	1282,31	1327,14	1374,85	1422,60	1470,31	1518,04	1565,14				
VI a	1055,26	1086,91	1118,54	1150,21	1181,83	1214,42	1247,65	1280,88	1314,70	1351,59	1388,45	1425,35	1462,21	1499,12	1530,74
VI b	1055,26	1086,91	1118,54	1150,21	1181,83	1214,42	1247,65	1280,88	1314,70	1351,59	1388,45	1417,32			
VII	977,62	1003,32	1029,03	1054,72	1080,44	1106,13	1131,83	1157,55	1183,24	1209,64	1236,65	1256,13			
VIII	904,39	927,88	951,41	974,91	998,41	1021,92	1045,45	1068,95	1092,46	1109,93					
IX a	874,79	898,18	921,55	944,93	968,29	991,66	1015,02	1038,39	1061,70						
IX b	842,01	863,35	884,66	905,99	927,31	948,65	969,98	991,30	1009,34						
X	781,86	803,18	824,53	845,85	867,18	888,50	909,83	931,17	952,48						

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
die unter den Vergütungsgruppenplan 4 (Anlage 1 zur KAVO) fallen

(zu § 30 KAVO)

gültig ab 1. Januar 2002

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
1229,76	1163,77	1101,53	1076,37	1048,50	997,37

(monatlich in Euro/€)

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschn. B KAVO)
gültig ab 1. Januar 2002
Lohnstufe

Lohngruppe	1 Euro/€	2 Euro/€	3 Euro/€	4 Euro/€	5 Euro/€	6 Euro/€	7 Euro/€	8 Euro/€
H 9	1.877,45	1.907,49	1.938,00	1.969,00	2.000,52	2.032,51	2.065,03	2.098,09
H 8 a	1.837,03	1.866,41	1.896,27	1.926,61	1.957,44	1.988,76	2.020,58	2.052,91
H 8	1.796,60	1.825,34	1.854,55	1.884,21	1.914,37	1.945,00	1.976,12	2.007,74
H 7a	1.757,93	1.786,04	1.814,63	1.843,65	1.873,14	1.903,12	1.933,57	1.964,51
H 7	1.719,23	1.746,74	1.774,68	1.803,08	1.831,92	1.861,24	1.891,01	1.921,28
H 6 a	1.682,22	1.709,13	1.736,48	1.764,25	1.792,49	1.821,17	1.850,29	1.879,91
H 6	1.645,20	1.671,52	1.698,26	1.725,44	1.753,04	1.781,09	1.809,58	1.838,55
H 5 a	1.609,77	1.635,53	1.661,70	1.688,29	1.715,30	1.742,75	1.770,62	1.798,96
H 5	1.574,34	1.599,54	1.625,13	1.651,14	1.677,55	1.704,40	1.731,67	1.759,37
H 4 a	1.540,46	1.565,11	1.590,14	1.615,59	1.641,43	1.667,69	1.694,37	1.721,49
H 4	1.506,55	1.530,66	1.555,15	1.580,04	1.605,31	1.631,00	1.657,09	1.683,60
H 3 a	1.474,13	1.497,70	1.521,67	1.546,01	1.570,76	1.595,87	1.621,42	1.647,35
H 3	1.441,68	1.464,75	1.488,18	1.511,99	1.536,20	1.560,76	1.585,74	1.611,10
H 2 a	1.410,65	1.433,21	1.456,14	1.479,44	1.503,11	1.527,16	1.551,60	1.576,43
H 2	1.379,60	1.401,66	1.424,10	1.446,89	1.470,03	1.493,56	1.517,46	1.541,73
H 1 a	1.349,89	1.371,49	1.393,44	1.415,73	1.438,39	1.461,41	1.484,78	1.508,54
H 1	1.320,20	1.341,31	1.362,77	1.384,57	1.406,72	1.429,24	1.452,10	1.475,34

Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 29 KAVO)
gültig ab 1. Januar 2002
(monatlich in Euro)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 1 29 Abschn. B Abs. 5 KAVO)
I b	I bis II b	467,69	556,13	631,07	44,22
I c	III bis V a/b	415,64	504,09	579,02	44,22
II	V c bis X	391,52	475,77	550,71	42,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 74,93 Euro.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKU vom 12. Dezember 1997 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

mit Vergütung
nach den Vergütungsgruppen

für das erste
zu berücksichtigende Kind um

für jedes weitere
zu berücksichtigende Kind um

X und IX b
IX a
VIII

4,52 Euro(€)
4,52 Euro(€)
4,52 Euro(€)

22,62 Euro(€)
18,10 Euro(€)
13,57 Euro(€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 29 a KAVO)
gültig ab 1. Januar 2002
(monatlich in Euro)

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
74,93	149,87	224,80	299,74	374,67	449,61

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 74,93 Euro.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütungen nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Gruppen H 1, 1 a und H 2	4,52 Euro(€)	22,62 Euro(€)
Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	4,52 Euro(€)	18,10 Euro(€)
Gruppe H 4	4,52 Euro(€)	13,57 Euro(€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird

Nr. 10) Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2000.

D I/2 335 - 213/01

Greifswald, den 10. April 2001

Nachstehend wird die vom Stiftungskuratorium der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 15. Dezember 2000 im Rahmen von Satzungsänderungen beschlossene Neufassung der Satzung für die Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung veröffentlicht.

Für das Konsistorium
Klabunde

S a t z u n g

der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Die Stiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie wurde 1996 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs unter dem Namen „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ errichtet. Im Jahr 2000 ist ihr die Pommersche Evangelische Kirche unter Beteiligung des Fördervereins für die Evangelische Kirche unter Beteiligung des Fördervereins für die Evangelische Schule in Demmin e.V. und des Fördervereins für die Evangelische Schule in Stralsund e.V. beigetreten.

(4) Die Stiftungsaufsicht nimmt der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahr. Er handelt bei Ausübung der Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Mit der Gründung evangelischer Schulen erfüllen sie den Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen des vorgenannten Stiftungszweckes soll die Stiftung die Trägerschaft von Schulen, Schulaußenstellen und sonstige Bildungseinrichtungen übernehmen und deren Arbeit begleiten. Die Einrichtungen der Stiftung entwickeln und verwirklichen selbständig ihr eigenes Profil im Rahmen des Satzungszwecks.

(4) Die Stiftung soll auch gemeinsame Aufgaben kirchlicher und diakonischer Schul- und Bildungseinrichtungen in den Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche koordinieren und wahrnehmen.

(5) Die Aufnahme in eine von der Stiftung getragene Schule oder sonstige Bildungseinrichtung erfolgt ohne Unterschied der Person und ihres Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit. Näheres regelt die betreffende Schule.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zusammen.

(3) In der Stiftung gilt das landeskirchliche Datenschutzrecht.

§ 4

Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbildung

(1) Das Stiftungskapital beträgt 270.000,- DM und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür neben einem angemessenen Aufwendersersatz (§ 6 Abs. 7 Sätze 2 und 3 dieser Satzung) keine Zuwendung aus Stiftungsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche zu den Teilen,

wie die Schulen oder Bildungseinrichtungen gebietsmäßig gelegen sind mit Ausnahme des Stiftungskapitals, welches nach eingebrachten Anteilen verteilt wird. Das Stiftungsvermögen ist für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
2. eventuell zu erhebende Schul- und sonstige Benutzungsgebühren,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. die Erträge des Stiftungsvermögens,
5. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Stiftungskuratorium,
2. der Stiftungsvorstand,
3. die Sprecher der Schulbeiräte (§ 13 dieser Satzung) als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

(2) Die Organe wirken zur Erfüllung des Stiftungszweckes unter Beachtung ihrer in dieser Satzung zugewiesenen Eigenständigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeiten zusammen.

(3) In die Organe der Stiftung können Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, gewählt oder entsendet werden.

(4) Mit der Übernahme ihres Amtes versichern die Mitglieder der Organe, die dem Evangelium verpflichtete Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen zu wahren und zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausschneiden aus dem Dienst der Stiftung oder Abberufung.

(6) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

(8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich oder hauptamtlich. Das Stiftungskuratorium beschließt darüber, ob und welche Mitglieder des Vorstandes ihrer Tätigkeit hauptamtlich ausüben. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung aus einem gesondert abzuschließenden Arbeitsvertrag.

(9) Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Gremien im Amt, bis das jeweilige neu gewählte Gremium erstmals zusammentritt.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus:

1. je einem gewählten Vertreter der Eltern der von der Stiftung getragenen Schulen; wenn eine Schulkonferenz gebildet ist, erfolgt die Wahl durch deren Mitglieder,

2. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu entsendenden Vertreter je Schulen in Mecklenburg und je einem von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu entsendenden Vertreter je Schule in Pommern,

3. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu entsendenden Vertreter.

(2) Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums entsandt oder gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Stiftungskuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.

(4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl oder Entsendung der unter Absatz 1 genannten Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl oder Wiedersendung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Dem Stiftungskuratorium sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dem Stiftungskuratorium obliegt zur Verfolgung der Stiftungszwecke die Richtlinienkompetenz.

(2) Das Stiftungskuratorium wählt den Vorstand der Stiftung.

(3) Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
3. die pädagogischen Schulkonzepte auf Vorschlag der Schulbeiräte und des Stiftungsvorstandes,
4. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan,
5. die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
7. die Erforderlichkeit von Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung,
8. die Errichtung von Planstellen und die Festsetzung von Stellen des Stellenplanes für die hauptberuflichen Mitarbeiter,
9. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Schulleitern,
10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
11. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Sitzungen des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuladen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagungsordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der 1. und der 2. Sitzung muss eine Frist von mindestens 3 Werktagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, des Stiftungsvorstandes und dem Oberkirchenrat der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und dem

Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die jeweilige Amtszeit durch das Stiftungskuratorium gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungskuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stiftungskuratorium oder den Schulbeiräten zur Entscheidung vorbehalten sind.

(3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums,
2. Bestellung der Mitglieder der Schulbeiräte auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz, sofern sie nicht geborene Mitglieder sind,
3. Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern,
4. Veranlassung von unvorhergesehenen Baumaßnahmen und Anschaffungen,
5. Aufnahme von Liquiditätsdarlehen,
6. Beschlussfassung der jeweiligen Ordnung für die betreffende Schule.

(4) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungskuratorium den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Weisungen zu beachten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen.

(6) Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel jährlich sechsmal zu Beratungen zusammen. Die Sitzungen werden dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(7) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungskuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(9) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung können vom Stiftungsvorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Stiftungsvorstand verantwortlich sind.

§ 12

Zusammensetzung der Schulbeiräte

(1) An jeder Schule wird ein Schulbeirat gebildet.

(2) Ein Schulbeirat besteht aus den für diese Schule entsandten Kuratoriumsmitgliedern, dem Schulleiter und mindestens zwei vom Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Mitglieder der Schulkonferenz entsandten Mitgliedern.

(3) Der Schulbeirat wird für vier Jahre gebildet.

(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Schulbeirat nach außen und gegenüber dem Stiftungsvorstand vertritt und dessen Stellvertreter. Der Schulleiter darf nicht zum Sprecher oder Stellvertreter gewählt werden.

(5) Die Sitzungen werden vom Sprecher einberufen und geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter, sowie bestellten Geschäftsführern ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(6) Beschlüsse des Schulbeirates bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Schulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsvorstand zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 13

Aufgaben der Schulbeiräte

(1) Der Schulbeirat ist für die örtlichen Belange der Schule verantwortlich. Im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt er die Geschäftsführung für die jeweilige Schule. Der Sprecher vertritt insoweit die Stiftung als Schulträger im Rechtsverkehr als besonderer Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung).

(2) Zu den Aufgaben des Schulbeirates gehören insbesondere:

1. Beratung von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium in den Angelegenheiten der jeweiligen Schule,
2. Weiterentwicklung des pädagogischen Schulkonzeptes,
3. im Rahmen des Haushaltsplans (Stellennachweis) Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Schule mit Ausnahme des Schulleiters,
4. Im Rahmen des Haushaltsplanes Anschaffungen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu

erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Kuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft.

§ 15 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen im Rahmen der Zustiftung durch die Pommersche Evangelische Kirche die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Wahl und Entsendung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums im Sinne von § 7 erfolgt bis zum 31. März 2001. Bis zur ersten konstituierenden Sitzung der neuen Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Der bisherige Stiftungsvorstand bleibt so lange im Amt, bis das Stiftungskuratorium im Sinne von § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Sinne von § 10 gewählt hat. Die Wahl soll bis 30. Juni 2001 erfolgen.

(3) Auf Grund der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde tritt diese Satzung auf Grund der Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums vom 15. Dezember 2000 über die Satzungsänderungen im Rahmen der Zustiftung durch die Pommersche Evangelische Kirche am 1. Januar 2001 in Kraft. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 1999.

Neubrandenburg, 15. Dezember 2000

Der Stiftungsvorstand

gez. Dr. Christoph Stier
Vorsitzender der Stiftungsvorstandes

Nr. 11) Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung - Änderung vom 26. Januar 2001

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 19. März 2001
Das Konsistorium

II/1 366-2 - 2/01

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 26. Januar 2001 folgende Änderung der Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung beschlossen:

„§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer von 6 Jahren gebildet. In ihn entsenden

- die Kirchenleitung ...

- die Diakonische ...
- das Diakonische Werk - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche
- das Kreisdiakonische Werk ...

...“

gez. Harder
Konsistorialpräsident

B. Hinweise auf staatlichen Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Joachim **Gerber** mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in die Pfarrstelle Kenz, Kirchenkreis Stralsund

Pfarrer David **Wiehoczek** mit Wirkung vom 01. Februar 2001 in die Pfarrstelle Teterin, Kirchenkreis Greifswald

Landespfarrerin Christa **Göbel** mit Wirkung vom 01. März 2001 für den Zeitraum von 5 Jahren als Landespfarrerin für Ökumene und Mission wieder berufen.

Ruhestand:

Pfarrer Rainer **Berndt**
Krummin / Karlshagen, Kirchenkreis Greifswald, wird mit Wirkung vom 01. Mai 2001 in den Ruhestand versetzt.

D. Freie Stellen

Ausschreibung Demmin III

3.400 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Begleitung unseres vielfältigen kirchlichen Lebens.

Wir bieten:

- eine 100 %-ige Stelle zum 1. Juli 2001,
- eine freundliche Kollegin an der Seite,
- einen aufgeschlossenen neuen Superintendenten mit Predigttauftrag in Demmin,
- lebendige kirchenmusikalische Arbeit unter der Leitung eines Kantors,
- eine kreative Katechetin und einen einsatzbereiten Jugendmitarbeiter neben anderen äußerst netten kirchlichen Angestellten,
- einen engagierten Gemeindegliederkirchenrat,
- verschiedene Gemeindegliederkreise,
- 9 Predigtstellen in Demmin und auf den Dörfern, die im Wechsel wahrgenommen werden,

- 2 wunderschöne 5-Zimmer-Wohnungen zur Auswahl,
- Evangelische Grundschule, Ev. Kindertagesstätte und alle Schulrichtungen vor Ort einschl. Musikgymnasium,
- ein wunderschönes Landschaftsgebiet um Demmin herum und Ostseenähe.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an volkscirchlicher Arbeit hat und an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen.

Besonders wichtig sind uns Besuche und seelsorgerliche Arbeit. Wenn Sie offen für die Gemeindeentwicklung und Menschen außerhalb und innerhalb der Kirchengemeinde sind, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt über den Gemeindekirchenrat.

Bewerbungen sind über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde St. Bartholomaei Demmin, Kirchplatz 7, 17109 Demmin zu richten.

Nähere Informationen bei Pastorin Mewes-Goeze (Tel. 03 99 94/ 1 24 24) oder im Kirchenbüro Demmin (Tel. 0 39 98/43 34 83).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Juni 2001

Durch Wegzug des Pfarrstelleninhabers ist die **Pfarrstelle Greifswald St. Marien III** (100 %) vakant. Für diese Pfarrstelle sucht die Mariengemeinde eine/n Pfarrer/in, der/die sich gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern und Pfarrern den vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen im Gemeindeleben unserer großen Kirchengemeinde stellt. Greifswald ist ein Oberzentrum mit Universität, bietet alle Voraussetzungen für ein hervorragendes Wohnumfeld. Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Bewerbungen bitte an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Für Anfragen und Gespräche steht Herr Pfarrer Wisniewski (Tel. 0 38 34/89 89 35) bereit.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Juni 2001

Pfarrstellenausschreibung Beauftragter für Umweltfragen

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten/die Beauftragte für Umweltfragen mit dem Dienstsitz in Breklum (Christian-Jensen-Kolleg) ist zum 1. Juli 2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 75 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Zu den Aufgaben des/der Umweltbeauftragten gehört:

- Grundsatzarbeit im Sinne einer theologischen Durchdrin-

gung ökologischer Einsichten sowie ihrer kirchengerechten Aneignung und Verarbeitung

- Entwicklung und Förderung eines Ethos der Mitgeschöpflichkeit
- Förderung einer schöpfungsbewussten Spiritualität
- Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen
- Beratung der kirchenleitenden Organe und des Nordelbischen Kirchenamtes bei gebotener
- Förderung praktischer Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes innerhalb der Kirche (Energiesparmaßnahmen, Umgang mit kirchlichen Ländereien und Liegenschaften, Initiierung von Pilotprojekten etc.)
- Mitarbeit in den vernetzten Strukturen der Agenda 21 - Arbeit
- Kontaktpflege zu nichtkirchlichen Vereinen und Verbänden und Organisationen des Umwelt- und Naturschutzes sowie zu staatlichen Stellen in Hamburg und Schleswig-Holstein

Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen und Gremien auf EKD-Ebene und innerhalb der NEK, insbesondere mit den Einrichtungen des Christian-Jensen-Kollegs.

Der oder die Umweltbeauftragte ist für die gesamte Landeskirche zuständig. Dies setzt die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen voraus.

Der oder die Umweltbeauftragte ist dem Dezernat für Theologie und Publizistik zugeordnet, das auch die Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche, Dänische Str. 21 - 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt OKR Dr. Arnd Heling, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21 - 35, 24103 Kiel, Tel.: (04 31) 9 79 79 01,

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. April 2001, 24:00 Uhr.

Pfarrstellenausschreibung Tönning, Kirchenkreis Eiderstedt

In der Kirchengemeinde Tönning im Kirchenkreis Eiderstedt ist die 1. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 75 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Als Mittelpunktort in einer Urlaubsregion ist Tönning eine attraktive, hübsche Hafenstadt an der Eidermündung. Hier leben 5.000 Menschen, zur Gemeinde gehören ca. 3.800. Unsere über 800 Jahre alte St. Laurentius-Kirche ist ein barockes Schmuckstück, unsere Paschen-Orgel ist die größte Orgel an der Westküste und Kirchenmusik ist ein prägender Bestandteil unserer Gemeinde. Zu uns gehören zwei Dörfer (Kating und Kotzenbüll) mit eigener Kirche und jeweils 200 Einwohnern. Die pastorale Versorgung geschah bisher durch zwei ganze Pastorenstellen. Die jetzt vorgesehene Kürzung der 1. Pfarrstelle auf 75 % wird in Gesprächen zwischen Pfarramt, Kirchenvorstand und Gemeinde umzusetzen sein.

Es gibt eine Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien sind entweder in St. Peter-Ording oder Husum (jeweils 26 km entfernt) zu erreichen.

In Tönning ist das Nationalparkamt Wattenmeer angesiedelt und hat mit dem Multimar Wattforum ein bemerkenswertes zusätzliches Angebot für Touristen erhalten. Das ist, vorrangig in den Sommermonaten, auch im Leben der Kirchengemeinde zu bemerken.

Der/die neu Pastor/in sollte Freude daran haben, zusammen mit der Kollegin und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern kirchliches Leben so zu entwickeln, dass die Menschenfreundlichkeit Gottes darin spürbar wird. Sie/er sollte Menschen behutsam-seelsorgerlich un Amtshandlungen begleiten mögen, gute Ideen für die intensive (musikalische) Kinder- und Jugendarbeit mitbringen, vielseitige Gottesdienste feiern mögen, einen interessanten Gemeindebrief gestalten können, sich wohlfühlen in Kontakten zu Stadt, Vereinen und Verbänden, Lust auf viele KonfirmandInnen haben, teamfähig im Mitarbeiterkreis arbeiten, Musik mögen, bereit sein, sich in die norddeutsche Mentalität der Eiderstedter einzufühlen und, rundheraus gesagt, fähig sein, „der Kirche Glanz und Schönheit zu mehrer“.

Aussagekräftige Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Norderring 15, 25836 Garding.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Friedemann Green, Garding, Tel. (0 48 62) 1 72 67 und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Tönning, Pastorin Gisela Mester-Römmel, Joh.-Adolf-Str. 4, 25832 Tönning, Tel. 80 48 61) 3 82.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. April 2001, 24:00 Uhr.

Pfarrstellenausschreibung Kirchengemeinde Oldenswort, Kirchenkreis Eiderstedt

In der Kirchengemeinde Oldenswort im Kirchenkreis Eiderstedt ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. Juli 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis - 75 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Oldenswort ist die größte Landgemeinde Eiderstedts mit etwa 1.400 Einwohnern. Am Ort befinden sich eine Grundschule, ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft, medizinische Versorgung und diverse Einkaufsmöglichkeiten. Weiterführende Schulen befinden sich in Tönning und Husum. Eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist gegeben. Den Mittelpunkt des Ortes ziert die St. Pamkratius-Kirche aus dem 13. Jahrhundert, einer der schönsten Dorfkirchen Schleswig-Holsteins. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche steht ein geräumiges Pastorat und ein Gemeindehaus in einer parkähnlichen Anlage.

Der Kirchenvorstand wünscht sich von seiner neuen Pastorin / seinem neuen Pastor:

- Kontaktfreude und Engagement, um ein einladendes Gemeindeleben zu entwickeln, sowie Offenheit und Vertrauen in der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Eine schwerpunktmäßige Tätigkeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen, aber auch mit den Senioren.
- Aufgeschlossenheit und Ideen an Projekten und Modellen der Entwicklung unserer Kirchengemeinde nach der erfolgten Neuordnung des Kirchenkreises.

Die neue Pastorin/den neue Pastor erwartet:

- ein aufgeschlossener, kooperationsbereiter Kirchenvorstand, sowie engagierte Mitarbeiter
- eine umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit (aktive Beteiligung gewünscht)
- die etablierte Veranstaltungsreihe „Kunst und Kirche“

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Norderring 15, 25836 Garding.

Auskünfte erteile Propst Dr. Friedemann Green, Garding, Tel. (0 48 62) 1 72 67 und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes Oldenswort Johannes Haack, Tel. (0 48 64) 8 28,

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. April 2001, 24:00 Uhr.

Pfarrstellenausschreibung Kirchengemeinde Treia, Kirchenkreis Schleswig

In der Kirchengemeinde Treia im Kirchenkreis Schleswig wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Treia und Silberstedt. Die Gemeinden liegen verkehrsgünstig zwischen Husum und Schleswig und verfügen über eine sehr gute Infrastruktur (es gibt z.B. Grund-, Haupt- und Realschule im Ort, Gymnasium in Schleswig und Husum sind leicht zu erreichen). Zur Kirchengemeinde, die ca. 2.400 Gemeindeglieder umfasst, gehören 2 Kirchen, 3 Friedhöfe, 3 Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft, 1 Altenbegegnungsstätte.

Das geräumige Pastorat mit Gemeindeteil in Treia liegt malerisch an dem kleinen Fluss Treene.

Gesucht wird ein/e Pastor/in, der oder die Freude hat an:

- lebendiger Gottesdienstgestaltung
- Seelsorge in Hausbesuchen und Gesprächen,
- Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen
- Betreuung der Kindergärten,
- vielfältiger Seniorenarbeit.

Wir wünschen uns einen/eine Bewerber/in mit viel Freude an Verkündigung und seelsorgerlicher Arbeit, einem hohen Maß an Teamfähigkeit und geistlicher Kompetenz sowie Offenheit für die Er-

wartungen aus Dorf und Gemeinde. Schön wäre es, wenn der/die Bewerber/in Kenntnisse der plattdeutschen Sprache besitzt und Freude an der Kirchenmusik hat.

Es erwartet den/die Pastor/in ein engagierter Kirchenvorstand und ein entwicklungsfähiges Gemeindeleben.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sowie aussagefähigen Unterlagen sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Norderdomstr. 6, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Dorothea Lindow, Tel. (0 46 26) 2 01, Herr Klaus Tuschy für den Kirchenvorstand, Tel. (0 46 26) 5 89, und Herr Propst Dietrich Heyde, Tel. (0 46 21) 96 30 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 2001, 24:00 Uhr.

Stellenausschreibung Leiter Niederdeutsches Bibelzentrum Barth

Die Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft Berlin sucht zum 1. Juli 2001 einen Leiter/eine Leiterin für das Niederdeutsche Bibelzentrum Barth - Internationale Begegnungsstätte im Ostseeraum.

Das neue Niederdeutsche Bibelzentrum Barth soll am 31. Oktober 2001 eingeweiht werden. Es wird seinen Besuchern in einer ständigen Ausstellung Inhalte, Umwelt und Geschichte der Bibel unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Mecklenburg-Vorpommern vermitteln; in diesem Rahmen werden unter anderem die Barther Bibel und andere wertvolle Bücher ausgestellt.

Das Bibelzentrum wird Tagungsstätte für bibelbezogene Veranstaltungen (z.B. Projektstage und Seminare) sein und dabei besonders Bewohner aus den Anrainerstaaten der Ostsee und Norwegen einbeziehen. Eine weitere Aufgabe wird es sein, Jugendbegegnungen für den Ostseeraum anzubieten.

Die niederdeutsche Sprache soll bei allen Aktivitäten berücksichtigt werden, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

Für die Stelle des Leiters/der Leiterin wird ein Theologe/eine Theologin mit religionspädagogischer Qualifikation und Befähigung gesucht.

Zu seinen/ihren Aufgaben wird zunächst die Mitarbeit bei der Realisierung der vorliegenden Konzeption sowie bei der Programmplanung ab 1. November 2001 gehören.

Mit Aufnahme der Arbeit wird der Leiter/die Leiterin die Gesamtverantwortung für die Verwaltung und Durchführung der Arbeit tragen; er/sie führt die Fachaufsicht für die Mitarbeiter. Im Blick auf die internationalen Kontakte ist Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift Anstellungsvoraussetzung; weitere Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Die Anstellung erfolgt im Anstellungsverhältnis; Vergütung nach KAVO III. Der Leiter/die Leiterin sollte seinen/ihren Wohnsitz am Arbeitsort haben.

Nähere Auskünfte erteilen Pastorin Annemargret Pilgrim, Papenstraße 6, 18356 Barth, sowie Pfarrer Friedrich Delius, Direktor der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft.

Bewerbungen sind bis zum 30. April zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152,

17461 Greifswald, an die Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft, Ziegelstraße 30, 10117 Berlin, Tel. (0 30) 2 88 78 85 00.

In der **Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche** wird das Amt einer hauptamtlichen Mentorin/eines hauptamtlichen Mentors in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare frei und ist voraussichtlich zum 1. September 2001 mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Weil in der Ausbildung z. Zt. Frauen deutlich unterrepräsentiert sind, fordern wir Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Die Mentoren bzw. Mentorinnen arbeiten während der 2-jährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von ca. 20 Vikarinnen und Vikare in einer übersichtlichen Region zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Gestaltung der Arbeit der Regionalgruppen als auch in der Einzelsupervision. Sie wirken im Kurs- und Ausbildungsprogramm des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Anleiterinnen und Anleitern in den Ausbildungsgemeinden haben sie eine zentrale Rolle für die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Gesucht wird eine Mentorin/einen Mentor für die Ausbildungsregion Großraum Kiel. Die Schwerpunkte dieser Ausbildungsregion liegen in den Kirchenkreisen Kiel, Eckernförde, Rendsburg, Neumünster und Plön.

Die Mentorin/der Mentor wird als Pastorin/Pastor besoldet. Die Bereitschaft zu eigener Fortbildung wird vorausgesetzt.

Um die Stelle einer Mentorin/eines Mentors können sich Pastorinnen bzw. Pastoren mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, möglichst auch mit Erfahrungen in der Anleitung von Vikaren/Vikarinnen sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Pädagogik und/oder Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf und weiteren Qualifikationsnachweisen sind über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35&36 zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Studiendirektor Gothart Magaart, Kieler Str. 30, 24211 Preetz, Tel. (0 43 42) 88 65-0 sowie Oberkirchenrat Dr. Ahme, Tel. (04 31) 97 97-6 29.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001.

Ausschreibung Guatemala

Die deutschsprachige „Evangelisch-Lutherische Epiphaniagemeinde“ in Guatemala City sucht zum 15. Januar 2002 für die Dauer von sechs Jahren eine Pastorin/einen Pastor mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, die/der zusammen mit dem Gemeindekirchenrat den Aufbau der Gemeinde fördert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- aufgeschlossen und kooperativ das Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat,
- sich mit Herzlichkeit im Pfarr- und Gemeindezentrum um ein geistliches Zuhause für die Menschen bemüht,
- ökumenisches Offenheit mitbringt,
- sich gern im Sozialprojekt der Gemeinde „El Incienso“ engagiert.

Die Epiphaniengemeinde ist eine offene, aktive und vielseitige Gemeinde in einem Land, in dem sich auf wenig Raum Menschen unterschiedlicher Herkunft und Geschichte, verschiedene Landschaften und Klimazonen finden. Sie betrachten sich als einen Ort der Begegnung für Deutschsprachige und sieht sich als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Die Gemeinde besitzt ein Gemeindezentrum im Garten in zentraler Großstadtlage. Im Haus befindet sich die geräumige, möblierte Pfarrwohnung und der Gottesdienstraum. Eine deutsche Schule,

die vom Kindergarten bis zum Abitur führt, ist am Ort. Der Religionsunterricht dort gehört zum Aufgabenbereich der Pastorin/des Pastors.

Die pastorale Betreuung im Reisedienst (Amtshandlungen, Besuche und regelmäßige Gottesdienste) der deutschsprachigen evangelischen Gemeindegruppe im Nachbarland El Salvador gehört zu den Aufgaben dieser Auslandspfarrstelle.

Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausführung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Bewerbungsfrist ist der 15. Mai 2001

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim: Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-2 30 und 2 24, Fax (04 11) 27 96-7 17, E-Mail: amerika@ekd.de.

**Generalversammlung 2001
der Bank für Kirche und Diakonie eG**

*Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung
der Bank für Kirche und Diakonie eG*

am 23. Mai 2001

um 10:00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Harder, Konsistorialpräsident

